

Übersicht über die im Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz - AltEinkG) enthaltenen Maßnahmen

1. Bei der Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen soll der **Übergang zur nachgelagerten Besteuerung** (Steuerentlastung der Altersvorsorgebeiträge – Besteuerung der darauf beruhenden Renten) **schrittweise** vor sich gehen.
2. **Beiträge zu Leibrentenversicherungen**, bei denen die erworbenen Anwartschaften nicht beleihbar, nicht vererblich, nicht veräußerlich, nicht übertragbar und nicht kapitalisierbar sind (gesetzliche Rentenversicherungen, berufsständische Versorgung und neu zu entwickelnde private kapitalgedeckte Leibrentenversicherungen), sind als **Sonderausgaben** beschränkt abziehbar. Hierbei gilt in der Endstufe ein Höchstbetrag von 20.000 €, der weit über dem Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten liegt und somit den Aufbau einer adäquaten Altersvorsorge aus steuerunbelastetem Einkommen ermöglicht.

Die geleisteten Altersvorsorgebeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag) werden ab dem Jahr 2005 beginnend mit einem Prozentsatz von 60 % und bis 2025 auf 100 % jährlich um 2 Punkte ansteigend abziehbar sein, wobei zur Vermeidung von Schlechterstellungen der Abzug von Vorsorgeaufwendungen nach bisherigem Recht für einen Übergangszeitraum gewährleistet bleibt (Günstigerprüfung). Der Gesetzgeber wird vor Ablauf des Jahres 2014 prüfen, ob und in welchem Umfang die Günstigerprüfung für den verbleibenden Übergangszeitraum aufrecht erhalten werden soll.

Sonstige Vorsorgeaufwendungen, die nicht zu den Altersvorsorgeaufwendungen gehören (insbesondere Beiträge zur Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung), können bei Steuerpflichtigen, die Aufwendungen zu einer Krankenversicherung in vollem Umfang allein tragen müssen, bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 2.500 € bei anderen Steuerpflichtigen bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 € abgezogen werden.

3. **Leibrenten**, die auf diesen Altersvorsorgebeiträgen beruhen, werden ab dem Jahr 2005 einheitlich - auch bei Selbständigen - zu 50 % der Besteuerung unterliegen; dies gilt auch für alle Bestandsrenten und die in diesem Jahr erstmals gezahlten Renten. Der steuerbare Anteil der Rente wird für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang (Kohorte) bis zum Jahre 2020 in Schritten von 2 % auf 80 % und anschließend in Schritten von 1 % bis zum Jahre 2040 auf 100 % angehoben. Der sich nach Maßgabe dieser Prozentsätze ergebende steuerfrei bleibende Teil der Jahresbruttorente wird für jeden Rentnerjahrgang auf Dauer festgeschrieben.

4. Da nach Ablauf der Übergangsphase für die Besteuerung (2040) Beamtenpensionen und Renten steuerrechtlich gleich behandelt werden, werden der **Versorgungsfreibetrag** für Beamtenpensionen und Werkspensionen sowie der **Altersentlastungsbetrag** für übrige Einkünfte schrittweise für jeden ab 2006 neu in Ruhestand tretenden Jahrgang in dem Maße verringert, in dem die Besteuerungsanteile der Leibrenten erhöht werden. Diese Beträge werden für jeden Jahrgang festgeschrieben.

Des Weiteren wird bei Beziehern von Beamten- und Werkspensionen der **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** (1.044 €) an den Werbungskosten-Pauschbetrag angepasst, der den Empfängern anderer Altersbezüge zusteht (102 €), d.h. Bezieher von Beamten- und Werkspensionen erhalten nur noch den allgemeinen Werbungskosten-Pauschbetrag (102 €). Zum Ausgleich wird gleichzeitig dem Versorgungsfreibetrag ein entsprechender Zuschlag hinzugerechnet, der dann ebenfalls gleichmäßig für jeden ab 2006 neu in Ruhestand tretenden Jahrgang abgeschmolzen wird.

5. Die Besteuerung der Leibrenten wird durch **Rentenbezugsmittelungen** der Rentenversicherungsträger und der Lebensversicherungsunternehmen an eine zentrale Stelle der Finanzverwaltung sicher gestellt. Eingerichtet wird die zentrale Stelle dort, wo bereits entsprechende Aufgaben für die Riester-Rente wahrgenommen werden, bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.
6. In den Fällen, in denen weiterhin eine **Ertragsanteilsbesteuerung** nach § 22 EStG erforderlich ist, weil die Ansparleistungen aus versteuertem Einkommen erbracht worden sind, werden die Ertragsanteile auf Grund veränderter Rahmenbedingungen herabgesetzt.
7. Das **Steuerprivileg für Kapitallebensversicherungen** (Sonderausgabenabzug, Steuerfreiheit der Erträge bei längerer Laufzeit) wird für Verträge abgeschafft, die ab dem Inkrafttreten der Neuregelung abgeschlossen werden.
8. Im Bereich der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge (**Riester-Rente**) werden Vereinfachungen für die Steuerpflichtigen und Anbieter umgesetzt. Das Antragsverfahren wird vereinfacht (Einführung eines Dauerzulageantrags) und die zentrale Stelle wird befugt, die beitragspflichtigen Einnahmen des Steuerpflichtigen beim Rentenversicherungsträger selbst zu erfragen, so dass in der Regel entsprechende Angaben des Steuerpflichtigen in seinem Zulageantrag entbehrlich sind. Ebenfalls steuervereinfachend wirkt die Einführung eines einheitlichen Sockelbetrages, so dass die Regelungen für den Berechtigten transparenter sind und Unsicherheiten vermieden werden. Gleches gilt für die „Riester-Förderung“ der betrieblichen Altersversorgung. Die Anzahl der Zertifizierungskriterien wird von elf auf fünf Kriterien verringert. Die Teilkapitalauszahlung als Einmalauszahlung wird in Höhe von 30 vom Hundert des Kapitals gesetzlich zugelassen. Der Anbieter wird verpflichtet, dem Vertragspartner vor Vertragsabschluss die effektive Gesamtrendite des Produkts zu nennen.

9. Im Bereich der kapitalgedeckten **betrieblichen Altersversorgung** soll langfristig in allen fünf Durchführungswegen zur nachgelagerten Besteuerung übergegangen werden. Hierzu werden in einem ersten Schritt die Beiträge für eine Direktversicherung in die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG einbezogen. Gleichzeitig wird die Steuerfreiheit auf solche Versorgungszusagen beschränkt, die eine lebenslange Altersversorgung vorsehen. Im Gegenzug wird die Möglichkeit einer Pauschalbesteuerung bei der Direktversicherung und der Pensionskasse (§ 40b EStG) mit Kapitaldeckungsverfahren aufgehoben. Aus Vertrauensschutzgründen gilt dies nicht für vor dem 1. Januar 2005 erteilte Versorgungszusagen (Altverträge). Mit § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG wird die Möglichkeit eröffnet, Abfindungszahlungen oder Wertguthaben aus Arbeitszeitkonten steuerfrei für den Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung zu nutzen. Diese Regelung dient als Ersatz für den Wegfall des § 40b EStG und damit auch der bisherigen Vervielfältigungsregelung (§ 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG). Für den Bereich der umlagefinanzierten betrieblichen Altersversorgung verbleibt es wegen der fiskalischen Auswirkungen (Ausfälle bei Steuer und Sozialversicherung) bei der vorgelagerten Besteuerung und der Möglichkeit der Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG.
10. Die **Portabilität in der betrieblichen Altersversorgung**, d.h. die Mitnahmemöglichkeit erworbener Betriebsrentenanwartschaften, wird verbessert. Falls zwischen den Beteiligten Einvernehmen besteht, ist eine Mitnahme der Anwartschaften künftig problemlos möglich. Darüber hinaus erhalten Beschäftigte ein Recht, das von ihnen beim ehemaligen Arbeitgeber bzw. bei dessen Versorgungseinrichtung aufgebaute Betriebsrentenkapital zum neuen Arbeitgeber bzw. in dessen Versorgungseinrichtung mitzunehmen. Damit werden zahlreiche Verbesserungen erreicht. Die betriebsrentenrechtlichen Regelungen werden steuerlich flankiert.
11. Im **Ausland lebende Rentner**, deren Renten nachgelagert besteuert werden, haben künftig eine Einkommensteuererklärung zur beschränkten Einkommensteuerpflicht abzugeben. Die deutschen Doppelbesteuerungsabkommen mit den übrigen europäischen Mitgliedstaaten sind dahingehend zu ändern, dass Deutschland das Besteuerungsrecht für Alterseinkünften erhält, wenn die zu Grunde liegenden Altersvorsorgeaufwendungen in Deutschland abziehbar waren.
12. Die auf das **Nettorentenniveau** der gesetzlichen Rentenversicherung abstellende Betrachtungsweise wird aufgegeben. Durch die zunehmende Bedeutung aller Alterseinkünfte aus gesetzlicher Rentenversicherung, betrieblicher Altersversorgung und privater Altersvorsorge hat dieser zunehmend praxisferne Maßstab ebenfalls seine Relevanz verloren. Die Regelung über die Bestimmung des Rentenniveaus in § 154 Abs. 3 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch wird aufgegeben. Infolge des stufenweisen, vom Jahr des Rentenbeginns abhängigen Übergang von der Ertragsanteilsbesteuerung auf die nachgelagerte Besteuerung kann ein einheitliches Nettorentenniveau nicht mehr dargestellt werden.